



**Antwort**  
**der Landesregierung**  
**auf die**  
**Große Anfrage**  
der Fraktion der CDU

**Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente**  
Drucksache 15/ 273

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie

1. Wie bewertet die Landesregierung die von den Betreibern der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel beantragten Genehmigungen zur Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente und wie wird sie damit umgehen?

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Betreibergesellschaften der drei in Schleswig-Holstein gelegenen Kernkraftwerke Ende 1999 unabhängig voneinander Anträge gestellt haben, an den jeweiligen Anlagenstandorten Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigungsanträge sind korrekterweise für den atomrechtlichen Bereich beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Salzgitter eingereicht worden. Nicht die Landesregierung, sondern diese Behörde wird in eigener Zuständigkeit über die atomrechtlichen Genehmigungsanträge entscheiden. Im Rahmen der eingeleiteten Verfahren hat das BfS zeitnah auch das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein (MFE) eingebunden. Dies bewertet die Landesregierung positiv; denn die atomrechtliche Aufsicht über die beantragten Zwischenlager in Schleswig-Holstein wird beim MFE liegen.

Über die beantragten Zwischenlager hinaus haben die HEW am 15.8.2000, abweichend von früheren Ankündigungen, für den Standort Krümmel (KKK) und für den Standort Brunsbüttel (KKB) beim BfS Anträge auf Genehmigung von sog. Interimslagern gestellt. Danach soll nach § 6 AtG die „vorübergehende Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung“ in Transportbehältern (KKB: 18, KKK: 12) auf dem Anlagengelände genehmigt werden. Für die einzelnen Behälter sind Umhausungen aus Stahlbeton-Fertigteilen vorgesehen. Es ist beantragt, die Genehmigungen bis zur Einlagerung der Behälter in die Standort-Zwischenlager zu befristen.

Für den Standort Brokdorf (KBR) bestehen, soweit vom Betreiber zu erfahren war, z.Zt. keine entsprechenden Planungen.

Nach § 68 der Landesbauordnung (LBO) schließen Genehmigungen für Kernkraftwerke nach § 7 AtG, die vom Land zu erteilen sind, die Baugenehmigung mit ein. Dies ist bei den vom BfS zu erteilenden Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG nicht der Fall. Demgemäß sind für die Errichtung der Zwischenlager an den Standorten Krümmel und Brunsbüttel bei den unteren Bauaufsichtsbehörden – Stadt Geesthacht bzw. Stadt Brunsbüttel - Bauanträge gestellt worden. Für das Zwischenlager KBR und für die Interimslager liegen noch keine entsprechenden Bauanträge vor.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird im Rahmen der Beteiligung gegenüber dem BfS ihren Standpunkt bekräftigen, dass nicht an jedem Standort eines schleswig-holsteinischen Kernkraftwerks notwendigerweise ein nukleares Zwischenlager errichtet werden muss. Der größtmögliche Bevölkerungsschutz, der nach Recht und Gesetz stets zu gewährleisten ist, gebietet es, alle Anstrengungen zu unternehmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein geeignetes atomares Endlager zu schaffen. Zu viele oder zu große Zwischenlager könnten den Blick auf diese Notwendigkeit dadurch verstellen, dass wegen der überhöhten Kapazitäten die Schaffung eines Endlagers noch über viele Jahrzehnte aufgeschoben werden könnte; dies muss nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung unbedingt

vermieden werden. Festzuhalten bleibt aber noch einmal, dass die atomrechtliche Zuständigkeit für die beantragten Genehmigungen nuklearer Zwischenlager nicht bei den jeweiligen Ländern liegt sondern beim Bund.

2. Für welchen konkreten Zeitraum sollen die Zwischenlager eingerichtet werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, ist das BfS hier die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde. Nach dem heutigen Diskussionsstand ist zu erwarten, dass das BfS den Zeitraum für die Einlagerung der Behälter auf maximal 40 Jahre begrenzen wird. Da die maximale Zulassungsdauer vermutlich mit dem Zeitpunkt des Einlagerungsbeginns der einzelnen Behälter verknüpft werden wird, kann hieraus also kein Zeitraum abgeleitet werden, für den die jeweiligen Zwischenlager insgesamt eingerichtet werden könnten. Näheres wird sich jedoch aus dem behördlichen Verfahren und der abschließenden Entscheidung des BfS ergeben, worüber gegenwärtig von Seiten der schleswig-holsteinischen Landesregierung keine Aussage abgegeben werden kann.

3. In welcher Form sollen – nach Auffassung der Landesregierung – die Arbeiten zur Erkundung der Endlagerstätten in Gorleben und beim Schacht Konrad fortgesetzt werden?

Aus der am 14./15. Juni 2000 zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen getroffenen Konsensvereinbarung ergibt sich, dass die Erkundung des Salzstocks in Gorleben als Endlager für hochradioaktive Abfälle für mindestens drei, höchstens zehn Jahre unterbrochen wird, damit wesentliche offene Fragen geklärt und nach Alternativen gesucht werden kann. Der Bund bekennt sich zu seiner Verpflichtung, ein Endlager für radioaktive Stoffe einzurichten.

Begründet wird dieses „Gorleben-Moratorium“ mit der Tatsache, dass die Eignung des Salzstocks in Gorleben durch neue Erkenntnisse, Entwicklungen und Bewertungen –insbesondere auch im internationalen Rahmen- in Zweifel gezogen wird. Insbesondere stellen sich aus heutiger Sicht diverse komplexe Fragen zur nuklearen Endlagerung, die unabhängig vom Salzstock Gorleben zunächst beantwortet werden müssen, bevor an diesem Standort Fehlinvestitionen getätigt werden.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit inzwischen die konkreten Rahmenbedingungen für das Moratorium ausgearbeitet. Parallel hat das BfS beim Bergamt Celle Betriebspläne für den Salzstock Gorleben eingereicht, die das Moratorium berücksichtigen. Das BfS hat dabei betont, dass die geplante Unterbrechung der Erkundungsarbeiten in Gorleben keine Aufgabe des Standorts bedeutet und dass über die Zukunft Gorlebens als Endlager erst entschieden werden kann, wenn die Sicherheitsfragen geklärt sind und der Salzstock mit anderen Standorten verglichen worden ist.

Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist das aufgrund der Konsensvereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen vom Bund ver-

fügte Moratorium sachgerecht und notwendig. Der Bund hat mit Recht festgestellt, dass auch nach jahrzehntelangen Erkundungsarbeiten die Eignung des bisher ins Auge gefassten Salzstocks in Gorleben heute noch weniger feststeht als am Anfang der Untersuchungen. Wenn die –für die Schaffung eines Endlagers nach dem Atomgesetz zuständige- Bundesregierung der Auffassung ist, dass insoweit noch wesentliche Fragen geklärt werden müssen, die mit dem Salzstock Gorleben gar nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und wenn es demzufolge offen ist, ob nach einer Beantwortung dieser Fragen tatsächlich Gorleben als Endlager in Frage kommt, dann kann es auch nach der Bewertung der schleswig-holsteinischen Landesregierung keinen Sinn ergeben, die Erkundungsarbeiten an dem dortigen Standort unvermindert und mit hohem finanziellem Aufwand fortzusetzen. Wenn beispielsweise gegenwärtig noch nicht einmal feststeht, dass die Gasbildung im Salzgestein aufgrund von Korrosion und Zersetzung der Abfälle beherrscht werden wird, dann dürfte unstrittig sein, dass dieser Frage zunächst einmal nachgegangen werden muss, bevor weiter in Gorleben erkundet wird. Da es noch eine Reihe weiterer wesentlicher Problemfelder gibt, die zur Zeit unbewältigt sind, ist die Entscheidung zugunsten des „Gorleben-Moratoriums“ nach der Überzeugung der schleswig-holsteinischen Landesregierung in keiner Weise zu beanstanden. Der in dem Moratorium festgelegte Zeitraum von höchstens 3 und längstens 10 Jahren erscheint nach hiesiger Einschätzung geeignet, auf die genannten Fragen Antworten zu finden.

Beim Schacht Konrad handelt es sich um ein ehemaliges Eisenerzbergwerk in Salzgitter, das bisher als Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung geplant ist. Im Einklang mit der genannten Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen entspricht es dem Entsorgungskonzept des Bundes, für alle Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager vorzusehen. Um –ähnlich wie im Falle Gorleben- etwaigen Fehlinvestitionen entgegenzuwirken, hat das BfS am 17. Juli 2000 den Antrag auf Sofortvollzug des beantragten Planfeststellungsbeschlusses für den Schacht Konrad zurückgenommen. Damit haben Klagen gegen einen zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss (Genehmigungsbehörde ist hier das niedersächsische Umweltministerium) aufschiebende Wirkung. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung könnten demzufolge keine Umrüstmaßnahmen im Schacht Konrad vorgenommen werden.

Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist es sachgerecht, dass der Bund und die Energieversorgungsunternehmen sich in der Konsensvereinbarung vom 14./15. Juni 2000 dazu bekannt haben, dass das Planfeststellungsverfahren zu Schacht Konrad nach den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden soll. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hält es aber auch für notwendig zu prüfen, ob auf der Grundlage des heutigen Erkenntnisstandes eine tatsächliche Nutzung des Schachts Konrad vorgenommen oder aber die Realisierung eines einzigen atomaren Endlagers für alle Arten von radioaktiven Abfällen favorisiert werden sollte.

4. Ob und wenn ja, wie beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass die Daten der Transporte abgebrannter Brennelemente - in Zwischenlager oder zur Wiederaufbereitung - nicht öffentlich bekannt werden, um dadurch den unver-

hältnismäßig hohen Sicherungsaufwand und Gefahren für die beteiligten Sicherheitskräfte und die öffentliche Sicherheit vermeiden zu können?

Genehmigungsbehörde für Transporte von Kernbrennstoffen ist nach dem Atomgesetz das BfS. Die Bundesländer, durch die Transporte führen, sind jeweils für deren Beaufsichtigung zuständig. Brennelement-Transporte begegnen regelmäßig einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit. Zugleich bedürfen sie einer langfristigen Vorbereitung mit einer Vielzahl von behördeninternen und externen Beteiligten, wobei der Personenkreis derer, die über entsprechende Datenkenntnisse verfügen müssen, nur schwer einzugrenzen ist. Beteiligte Institutionen oder Personen sind zum Teil gar nicht in Schleswig-Holstein ansässig, oder es handelt sich um Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht den strengen Verschwiegenheitspflichten unterzogen werden können, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes unterliegen. Eine absolute Sicherstellung der Geheimhaltung durch die schleswig-holsteinische Landesregierung ist daher nicht möglich. Ungeachtet dessen hält die schleswig-holsteinische Landesregierung daran fest, dass Termine zum Transport von abgebrannten Brennelementen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vor einem Transport bekannt gegeben werden. Dies ist das Ergebnis einer Güterabwägung zwischen dem Informationsrecht der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Sicherheit der Transporte wegen ihres exorbitant hohen Gefährdungspotentials zu gewährleisten.